

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Bauservice**

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

## TOP: Änderung der Parkgebührenordnung

Beschlussvorlage Nr. 097/2013

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

### Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss  
Hauptausschuss  
Rat der Stadt Lüdenscheid

### Behandlung

öffentlich  
öffentlich  
öffentlich

### Sitzungstermine

11.09.2013  
16.09.2013  
30.09.2013

### Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	60.000,00 €

Bemerkung: Den jährlichen Mehreinnahmen sind einmalige Ausgaben für die Einrichtung der Neuerungen in noch nicht bezifferbarer Größe gegenüberzustellen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 6 a Abs. 6 StVG

### Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen der Tarifkommission zur Änderung der Parkgebührenordnung werden in Form der als Anlage beigefügten neu gefassten Parkgebührenordnung überwiegend übernommen.

**Begründung:**

Die Parkgebührenordnung ist zuletzt mit Ratsbeschluss vom 12.12.2011 mit kleinen Änderungen fortgeschrieben worden. Seitdem sind einige grundlegende Überlegungen angestellt worden, die in der Sitzung der Tarifkommission am 11.04.2013 erörtert worden sind. Daraus haben sich folgende Änderungen ergeben, die von der Tarifkommission empfohlen und wie folgt begründet werden:

**zu § 1:**

Der Text ist neu formuliert worden, inhaltlich im Wesentlichen aber gleich geblieben. Durch die neuen Formulierungen soll deutlich gemacht werden, dass eine Parkraumbewirtschaftung nicht gleichbedeutend mit einer Gebührenpflicht ist, sondern auch andere Formen der Steuerung, z.B. eine Parkscheibenregelung, enthalten kann.

**zu § 2:**

Die bisher in den §§ 2 und 3 aufgeführten Parkbereiche, Parkzeiten und Parkgebühren werden jetzt in der Anlage „Bewirtschaftungszonen, -zeiten und –gebühren“ systematisch zusammengefasst und dort nach Bereichen differenziert aufgeführt. Damit wird die Suche nach dem richtigen Tarif zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten vereinfacht.

Das Äquivalenzprinzip wird mehr als bisher beachtet, d.h. dass die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen ist. Die Gebühr darf dabei nicht so hoch sein, dass Parkstände leer bleiben, andererseits nicht so niedrig, dass der angestrebte häufigere Parkplatzwechsel nicht erreicht wird.

Inhaltlich sind folgende Empfehlungen der Tarifkommission eingearbeitet worden:

- a) Die gebührenpflichtigen Zeiten werden teilweise an die Geschäftszeiten des „Stern-Centers“ angepasst, um in diesem zentralen Bereich eine einheitliche Verfahrensweise darzustellen. In der „Parkgarage Rathaus“ und auf dem Parkplatz „Alte Post“ wird die Gebührenpflicht deshalb von 18.30 Uhr auf 20.00 Uhr verlängert.
- b) § 2 Abs. 2 (Weiternutzung noch nicht verbrauchter Parkzeit) entfällt, da zukünftig teilweise unterschiedliche Tarife erhoben werden.
- c) Die bisherige 15min-Taktung wird einheitlich auf 30 min verlängert. Die Erfahrungen zeigen, dass die im voraus zu entrichtende Parkgebühr im Regelfall auf 0,50 € (= 30 min Parkzeit) gerundet wird; damit ist Lüdenscheid weiterhin flexibler als viele andere Städte mit einer 60min-Regelung.
- d) Die Abendpauschale in der Tiefgarage des Kulturhauses wird für eine mögliche Nutzungsdauer von 17.45 – 24.00 Uhr von 1,50 € auf 2,00 € erhöht.

Die Details zu den Punkten e) und f) sind von der Tarifkommission auf Verwaltung und LSM delegiert worden. Diese haben sich in einer gemeinsamen Besprechung am 07.06.2013 einvernehmlich auf folgende Regelungen verständigt:

- e) Die Parkgebühren auf den am meisten frequentierten, zentralen Parkplätzen werden den Parkgebühren der umliegenden privaten Parkhäusern angepasst, d.h. ab der 2. Stunde werden die Gebühren je angefangene 30 min von 0,50 € auf 0,75 € erhöht. Durch die 30min-Taktung bleibt das Parken auf den städtischen Flächen immer noch günstiger als in den privaten Parkhäusern.

Dies bezieht sich auf folgende Parkbereiche:

- Parkgarage Rathaus
- Parkplatz „Alte Post“
- Tiefgarage Kulturhaus
- Parkgarage Museen

- Parkpalette Turmstraße
- f) Auf den Parkplätzen Staberger Str. / Ecke Hochstraße und auf dem Parkplatz Oberstadttunnel wird eine Tagespauschale von 4,00 € eingeführt. Damit soll potenziellen Tagesparkern eine kostengünstige Alternative in Zentrumsnähe angeboten werden.

In der Summe sollen sich die vorgenannten Änderungen mit Mehreinnahmen von geschätzten 8.000 – 10.000 im Haushalt bemerkbar machen.

### **Sonstige Änderungen:**

- a) Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und des Kostenaufwandes der Parkscheinautomaten hat ergeben, dass einzelne Parkscheinautomaten nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Dies betrifft v.a. den Parkscheinautomaten an der Altgasse (überwiegend Bewohnerparken), die vier Parkscheinautomaten an der Kluser Straße und den kaum genutzten Parkscheinautomaten auf der ersten Ebene der Parkgarage Rathaus.

Diese Parkscheinautomaten sollen abgebaut und dafür folgende Regelungen getroffen werden:

- Altgasse: zukünftig nur noch Bewohnerparken zulässig
- Kluser Straße: zukünftig Parkscheibenregelung mit einer Höchstparkdauer von 1 Stunde; eine kürzere Parkdauer ist aufgrund der Einstellungsmöglichkeiten der Parkscheibe nach der Straßenverkehrsordnung nicht kontrollierbar
- Parkgarage Rathaus: keine Regelung erforderlich, da auf der ersten Ebene keine öffentlichen Parkplätze mehr vorhanden sind.

Rechnerisch ergibt sich durch diesen Abbau eine Einsparung von ca. 4.500 € jährlich. Durch die neue Formulierung einer alternativen Parkscheibenregelung in § 1 Abs. 2 soll außerdem die Möglichkeit eröffnet werden, auf Empfehlung der Tarifkommission ggf. weitere nachweislich unrentable Parkscheinautomaten abzubauen zu können, ohne gleich die Parkgebührenordnung ändern zu müssen.

- b) Der Parkstreifen am so genannten „Eselsrücken“, der Auffahrt von der Altenaer Straße zur Bahnhofstraße, darf trotz zentraler Lage zurzeit noch kostenlos genutzt werden; mittwochs und samstags ist dieser Parkstreifen während der Marktzeiten für Markthändler reserviert. In den übrigen Zeiten wird dieser Bereich zukünftig gebührenpflichtig. Nach Möglichkeit sollen dafür die an anderer Stelle abgebauten Parkscheinautomaten verwendet werden. Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 7.000 € gerechnet.
- c) Die Regelungen der „Brötchentaste“ sollten nach Auffassung der Tarifkommission unverändert bestehen bleiben; die Tarifkommission hat deshalb eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Obwohl bei einer Abschaffung der „Brötchentaste“ mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 40.000 € gerechnet werden kann, besteht bei der Tarifkommission Einvernehmen darüber, dass bei einer Beibehaltung dieser Regelung die Vorteile für die Kunden und den Einzelhandel gegenüber einer Einnahmeverbesserung bei der Stadt überwiegen.

Die Örtliche Rechnungsprüfung sieht bei einer Beibehaltung der „Brötchentaste“ allerdings das Erreichen des Konsolidierungsziels der Maßnahme Nr. 32 des Haushaltssicherungskonzepts als gefährdet an. Zu den im Rahmen des HSK vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt beschlossenen Maßnahmen zählt auch die Abschaffung der „Brötchentaste“.

Da ein finanzieller Ausgleich an anderer Stelle derzeit nicht ersichtlich ist, kann und darf die Verwaltung der Empfehlung der Tarifkommission in dieser Sache daher nicht folgen. Das gebührenfreie Kurzzeitparken bis zu einer Dauer von 15 Minuten wird in der neuen Parkgebührenordnung deshalb nicht mehr aufgeführt.

- d) Nachträglich ist das Problem deutlich geworden, dass bei einer Sperrung der Kulturhaustiefgarage z.B. aus Anlass von Veranstaltungen den dortigen ca. 50 Dauerparkern auf der Ausweichfläche der Parkpalette Turmstraße keine ausreichende Zahl von Parkplätzen zur Verfügung steht. Dieser Nutzerkreis soll daher ohne räumliche Einschränkung bei einer Sperrung der Tiefgarage Kulturhaus auf einem anderen öffentlich bewirtschafteten Parkplatz eine alternative Parkmöglichkeit erhalten.

Lüdenscheid, den 31.07.2013

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

**Anlage/n:**

Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid